

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Zur Änderung des Steuersatzes für den ersten Hund eines Halters sowie des Steuersatzes für den zweiten und jeden weiteren Hund eines Halters erhält der § 6 Steuersatz folgende Fassung:

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|-----------|
| - für den ersten Hund eines Halters | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund eines Halters je | 100,00 €. |

2. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Lausick, den 25.11.2010

Eisenmann
Bürgermeister